

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/10 2007/05/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2008

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §66 Abs2 idF 1998/I/158;

AVG §73 Abs2 idF 1998/I/158;

BauO OÖ 1994 §30 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/05/0120 E 18. Jänner 2005 RS 2(hier: nur Satz 4 und 5)

Stammrechtssatz

Die Verzögerung der Entscheidung über das betreffende Baubewilligungsansuchen ist zumindest auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde erster Instanz iSd § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG zurückzuführen: Diese hat nach Übermittlung der die in § 18 Abs. 9 BglD BauG 1997 geregelte, dreimonatige Frist für die Entscheidungspflicht auslösenden aufhebenden Entscheidung der Landesregierung am 5. August in Erfüllung der ihr von der Berufungsbehörde überbundenen Rechtsansicht am 27. September (also nach fast 8 Wochen) eine Büroverhandlung durchgeführt, ohne die Partei beizuziehen, und mit der Partei erst am 18. Oktober verhandelt, somit nach Verstreichen von mehr als 2/3 der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist erstmals zielführende Verfahrensschritte gesetzt. Der für die Erledigung des Baubewilligungsansuchens erforderliche Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG wurde dem Vertreter der Partei 8 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist zugestellt. Diese Bewertung des Verschuldens der Behörde erster Instanz entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Nach den Erläuterungen zur AVG-Novelle 1998 Nr. 39 ist bei Prüfung des Verschuldens insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob es die (Unter-)behörde rechtswidrigerweise unterlassen hat, unverzüglich einen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen. Dafür wurde selbst bei der im AVG vorgesehenen Frist von sechs Monaten für die Entscheidungspflicht der Behörde eine Frist von vier Wochen als Maßstab angenommen (vgl. Anm 12 bei § 73 AVG in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Manzsche Sonderausgabe,

13. Auflage, Seite 137).

Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050116.X09

Im RIS seit

14.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>